



# Statuten für den Familienverein mikile

## I Name, Sitz und Zweck

<b>Art. 1</b> <i>Name</i>	1	Unter dem Namen mikile (mit Kindern leben), besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in 8192 Glattfelden.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

<b>Art. 2</b> <i>Zweck</i>		Der Verein setzt sich für die Erreichung folgender Ziele ein: a) Kontakte und Aktivitäten zwischen Familien fördern.
-------------------------------	--	---

## II Mitgliedschaft

<b>Art. 3</b> <i>Aktivmitglieder</i>	1	Aktivmitglieder können sein: Eltern, Vorstandsmitglieder, Ämter, Behörden usw. welche in Glattfelden wohnen.
<i>Passivmitglieder, Gönner</i>	2	Juristische und natürliche Personen, die am Verbandszweck interessiert sind, können Passivmitglied werden.

<b>Art. 4</b> <i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>		Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
---	--	--

<b>Art. 5</b> <i>Austritt von Aktivmitgliedern</i>		Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand.
---	--	---

<b>Art. 6</b> <i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
--	--	--

<b>Art. 7</b> <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
---------------------------------	--	--



### III ORGANISATION

<b>Art. 8</b> <i>Organe</i>	Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung) b) der Vorstand c) die Rechnungsrevision
<b>Art. 9</b> <i>Mitgliederversammlung</i>	1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder zusammen.
<i>Stimmrecht, Stimmvertretung</i>	3 a) Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme. b) Stimmvertretung ist zulässig. Eine Vertreterin / ein Vertreter eines Aktivmitgliedes kann jedoch maximal 3 weitere Aktivmitglieder vertreten.
<i>Durchführung</i>	4 a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6 a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. b) Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.
<i>ausserordentliche MV</i>	7 a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert spätestens 4 Wochen stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8 a) Abstimmungen und Wahlen fasst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. c) Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
<i>Leitung</i>	9 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	10 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.



<p><b>Art. 10</b> <i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i></p>		<p>Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl und Abberufung des Präsidiums und des Vorstandes</li> <li>b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle</li> <li>c) Genehmigung des Protokolls</li> <li>d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle</li> <li>e) Entlastung des Vorstandes</li> <li>f) Genehmigung von Reglementen</li> <li>g) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder</li> <li>h) Behandlung von Rekursen</li> <li>i) Festlegung der Mitgliederbeiträge</li> <li>j) Änderung der Statuten</li> <li>k) Auflösung des Vereins</li> </ul>
<p><b>Art. 11</b> <i>Revisionsstelle</i></p>	1	<p>Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei natürlichen Personen oder einer professionellen Treuhandstelle.</p>
<p><i>Amts-dauer</i></p>	2	<p>Die Revisionsstelle wird für die Amts-dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.</p>
<p><i>Aufgaben</i></p>	3	<p>Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände;</li> <li>b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung zu Händen der Mitgliederversammlung</li> </ul>
<p><b>Art. 12</b> <i>Vorstand</i></p>	1	<p>Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen.</p>
<p><i>Zusammensetzung</i></p>	2	<p>a) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern.</p>
<p><i>Amtsperiode, Wiederwahl</i></p>	3	<p>Die Amts-dauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
<p><i>Beschlussfassung</i></p>	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</li> <li>b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</li> <li>c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.</li> </ul>
<p><i>Sitzungsleitung</i></p>	5	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet.</li> <li>b) Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</li> </ul>



<p><b>Art. 13</b> <i>Aufgaben</i></p>	<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Koordination der Veranstaltungen</li> <li>b) Sicherstellen der Vereinsgeschäfte</li> <li>c) Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>d) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung</li> <li>e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li> <li>f) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern.</li> <li>g) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung</li> <li>h) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung</li> <li>i) Beschluss über Inhalt und Änderungen von Reglementen</li> <li>j) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung</li> </ul>
---	--

#### IV. FINANZEN

<p><b>Art. 14</b> <i>Einnahmen</i></p>	<p>Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitgliederbeiträgen</li> <li>b) Spenden und Beiträgen von privaten und öffentlichen Körperschaften</li> <li>c) Vermögenserträgen</li> <li>d) Erlösen aus Aktivitäten des Vereins</li> </ul>
<p><b>Art. 15</b> <i>Zeichnungsberechtigung</i></p>	<p>Das Präsidium und ein Vorstandsmitglied sind jeweils kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.</p>
<p><b>Art. 16</b> <i>Mitgliederbeiträge</i></p>	<p>Der Verein erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>
<p><b>Art. 17</b> <i>Haftung</i></p>	<p>Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>Art. 18</b> <i>Geschäftsjahr</i></p>	<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p><b>Art. 19</b> <i>Gerichtsstand</i></p>	<p>Gerichtsstand ist Bülach.</p>



## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<b>Art. 20</b> <i>Statutenrevision</i>	1	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Auflösung, Zusammenschluss</i>	2	Die Auflösung des Vereins bzw. der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	3	Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Region / im Kanton zugewendet.
<i>Letzte Änderungen</i>	4	Die vorliegenden Statuten wurden am 13. Februar 2018 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie treten am 13. Februar 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

Sandra Rossi

Die Kassierin

Claudia Lauffer

Glattfelden, 13.02.2018